



Verordnung
über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997 idgF und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bizau vom 02.12.2019 wird verordnet:

§ 1
Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Bizau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Bizau eine Zweitwohnsitzabgabe ein.

§ 2
Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 400 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.
 - d) der Eigentümer einer Ferienwohnung gleichzeitig seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bizau hat und die Ferienwohnung ausschließlich zum Eigengebrauch verwendet.

- 3) Darüber hinaus liegt keine Ferienwohnung vor, wenn
 - a) die Ferienwohnung teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird,
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 5,81 je Quadratmeter, maximal € 465,12 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung € 50,41.
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2021 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2018 geändert hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für die Gemeinde Bizau

Der Bürgermeister

Ing. Josef Bischofberger

